

# Förderrichtlinie der FÖRDERSTIFTUNG des Kreises Steinburg

durch Beschlüsse des Stiftungskuratoriums vom 25.06.2020, 03.11.2021 und 23.06.2023.

In Ergänzung zur Satzung der Förderstiftung in der zzt. geltenden Fassung ist bei den Entscheidungen über vorliegende Förderanträge folgende Richtlinie anzuwenden:

## 1. Ziel der Förderstiftung

Die Förderstiftung bezuschusst auf Antrag und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten im Bereich der Jugend, Familie, Bildung, Erziehung und der Kultur zu Gunsten der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Steinburg.

Ziel ist es, Projekte aus allen Förderbereichen zu berücksichtigen und möglichst vielen Projektträgern eine Förderung zur nachhaltigen Umsetzung ihrer Projekte zu ermöglichen.

## 2. Empfänger von Fördermitteln/ Antragsteller

a) Antragsteller bzw. Empfänger von Fördermitteln können grundsätzlich nur juristische Personen des Privatrechts (z. B. eingetragene Vereine, gGmbH, Verbände) oder des öffentlichen Rechts (z. B. Schulverbände, Kommunen) sein, die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (AO) tätig sind und mit dem zur Förderung beantragten Vorhaben gemeinnützige Ziele im Sinne der Stiftungssatzung im Kreis Steinburg verfolgen.

b) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

## 3. Gegenstand der Förderung

a) Es werden vorhabenbezogene Zuschüsse im Sinne des § 2 Nr. 2 der Stiftungssatzung gewährt. Eine institutionelle Förderung, wie z. B. ein Betriebskostenzuschuss, soll grundsätzlich nicht geleistet werden.

b) In begründeten Einzelfällen kann auch in Abweichung von den Förderrichtlinien ein Zuschuss gewährt werden. Hierüber entscheidet ausschließlich das Kuratorium.

## 4. Antragsverfahren

a) Für die Förderung jedes Vorhabens ist ein Einzelantrag des Antragsberechtigten erforderlich. Sammelanträge sind nicht zulässig.

b) Anträge sind schriftlich bei der Geschäftsstelle der Förderstiftung im Kreishaus des Kreises Steinburg einzureichen.

Die Antragsstellung soll unter Verwendung des auf der Homepage des Kreises Steinburg unter der Rubrik Politik/Förderstiftung hinterlegten Vordrucks vorgenommen werden.

- c) Die Antragssumme ist im Antrag zu benennen.
- d) Dem Antrag sind beizufügen
  - eine Projekt-/Vorhabenbeschreibung,
  - ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (Bescheidkopie des Finanzamtes),
  - ein Kosten- und Finanzierungsplan für das geplante Projekt,
  - Angebote bei Anschaffungen ab 10.000 €,
  - eine Darstellung der einzubringenden Einnahmen und Eigenleistungen (z. B. in Form von Bar-, Sach- und Arbeitsleistungen)  
Hinweis: Mögliche Zuschüsse von Dritten zählen auch zu den Einnahmen.
  - eine Gesamtfinanzplanung für das Antragsjahr
    - o Einnahme-Überschuss-Rechnung für das vergangene Jahr oder
    - o den Jahresabschluss für das vergangene Jahr oder
    - o den Wirtschafts- und Haushaltsplan für das laufende Jahr,
  - einen Nachweis über das Einwerben alternativer bzw. weiterer Fördermöglichkeiten für das Projekt (z. B. Kopie des Antrags und – sofern vorhanden - auch die Entscheidung),
  - eine Priorisierung der Vorhaben bei Abgabe mehrerer Anträge

## 5. Antragsfrist

Fördermittel für das Folgejahr können bis zum 15.09. des laufenden Jahres beantragt werden.

Förderanträge werden nur berücksichtigt, wenn die Anträge fristgerecht, **vollständig** ausgefüllt und unter Beifügung sämtlicher erforderlicher Dokumente zum 15.09. vorliegen. Eine Nachbesserung nach Ablauf der Frist ist nicht möglich.

## 6. Umfang der Förderung

- a) Die Antragsteller haben eine Eigen- /Drittbeteiligung einzubringen:
  - in Höhe von 10 % bei Projektkosten von bis zu 10.000 €,
  - in Höhe von 15 % bei Projektkosten im Bereich > 10.000 € bis 50.000 €,
  - in Höhe von 20 % bei Projektkosten im Bereich > 50.000 €.
- b) Der Höchstbetrag für eine Projektförderung – bezogen auf die Gesamtlaufzeit des Projekts - beträgt 80.000,00 € pro Jahr.
- c) Projekte werden grundsätzlich nur für ein Jahr bewilligt. In begründeten Einzelfällen kann eine längerfristige Förderung, höchstens jedoch für 5 Jahre, in Betracht gezogen werden. Hierüber entscheidet ausschließlich das Kuratorium.
- d) Werden von einem Antragsteller in einem Jahr mehrere Anträge eingereicht und übersteigt das Antragsvolumen aller Antragsteller die zur Verfügung stehenden Mittel der Förderstiftung, wird lediglich das vom Antragsteller favorisierte (mit 1. priorisierte) Projekt berücksichtigt.
- e) Übersteigt das Antragsvolumen aller förderfähigen Projekte dennoch die zur Verfügung stehenden Fördergelder, werden die Fördermittel quotale auf die förderfähigen Projekte verteilt.

## 7. Mittelabruf und -verwendung

Die bewilligten Mittel sind im laufenden Haushaltsjahr durch die Begünstigten abzurufen und zweckentsprechend zu verwenden.

## 8. Nachweispflicht

Über die Verwendung der Fördergelder ist bis zum 31.03. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres ein Nachweis zu erbringen. Hierfür soll der Vordruck, der auf der Homepage des Kreises Steinburg unter der Rubrik Politik/Förderstiftung zur Verfügung steht, verwendet werden.

Der Förderstiftung ist auf Verlangen Einsicht in die Buchführung über die geförderte Maßnahme zu gewähren. Die Vorlage von Originalbelegen bzw. Zwischennachweisen kann gefordert werden.

## 9. Öffentlichkeitswirksame Darstellung der Förderung

Auf die Förderung der Förderstiftung des Kreises Steinburg ist in Veröffentlichungen, auf Faltblättern, Programmheften, Plakaten etc. hinzuweisen. Das Logo des Kreises Steinburg kann auf Nachfrage und nach Genehmigung der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

## 10. Recht der Rückforderung und Pflicht zur Rückzahlung

Zuschüsse,

- a) die für die Durchführung des Vorhabens nicht benötigt wurden, oder
- b) die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, oder
- c) für die ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördergelder nicht fristgerecht erbracht wurde,

sind zurückzufordern und vom Begünstigten zurückzuzahlen.

## 11. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Förderrichtlinie ihre Gültigkeit.

Itzehoe, den 28.06.2023

Claudius Teske  
Stiftungsvorstand